

summa summarum

Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen



Bitte nehmen
Sie an unserer

[Online-Umfrage](#) zur Ausgabe
3/2017 teil.

Es erwarten Sie zwei Fragen
zum Inhalt dieser Ausgabe.

<https://www.umfrageonline.com/s/8340e6f>

60 Jahre Einzugsstellenprüfung **2**

Die 18. Legislaturperiode **4**

Ein Rückblick

Insolvenzgeldumlage **7**

Ausnahmen von der Zahlungspflicht

Werkstudentenprivileg **9**

Wann gilt es?

Ehrenamt **12**

Neue Entscheidung des BSG

Ost-West-Rentenangleichung **15**

Das ändert sich

Angebote für Sie **17**

Gleitzoneurechner und Vortragstermine



60 Jahre Einzugsstellenprüfung durch die Rentenversicherung

summa summarum

wird herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Beteiligte Rentenversicherungsträger:
Deutsche Rentenversicherung
– Baden-Württemberg,
– Bayern Süd,
– Berlin-Brandenburg,
– Braunschweig-Hannover,
– Hessen,
– Mitteldeutschland,
– Nord,
– Nordbayern,
– Oldenburg-Bremen,
– Rheinland,
– Rheinland-Pfalz,
– Saarland,
– Schwaben,
– Westfalen,
Deutsche Rentenversicherung Bund,
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich für den Inhalt:
Günter Gemeinhardt, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
Bettina Segebrecht, Deutsche Rentenversicherung Bund
Alfred Neidert, Deutsche Rentenversicherung Bund

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 30.8.2017

Gemäß § 13 ff. SGB I sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.

Weitere Informationen unter www.summa-summarum.eu.

Mit der großen Rentenreform des Jahres 1957 wurde der Rentenversicherung die Prüfung der Krankenkassen als Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag durch Gesetz übertragen.

Am 1. Januar 1957 sind das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz und das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz in Kraft getreten. Dadurch wurde das Rentenrecht für Arbeiter und Angestellte angeglichen sowie die bruttolohnbezogene dynamische Rente eingeführt. Im Zuge dieser Gesetzesänderungen wurden der § 159 AVG und der für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gleichlautende § 1437 RVO geschaffen. Beide enthielten die Verpflichtung, die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Rentenversicherung bei den Einzugsstellen zu überprüfen. Heute ist die Einzugsstellenprüfung im [§ 28q Abs. 1 SGB IV](#) geregelt.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (die heutige BA) hatte bereits seit 1927 die Berechtigung, die Einziehung und Abführung der Beiträge nachzuprüfen.

Die Einzugsstellen ziehen den Gesamtsozialversicherungsbeitrag als Treuhänder u. a. für die Rentenversicherung ein.


Prüfrecht und Prüfverpflichtung

Für die Rentenversicherungsträger entstand mit der Einführung des Prüfrechts auch eine Prüfverpflichtung. Sie mussten und müssen ihre Interessen gegenüber Dritten zugunsten ihrer Versicherten wahrnehmen.

Die Einzugsstellenprüfung ist keine Aufsichtsprüfung, sondern eine Interessenprüfung. Sie dient den Interessen der am Beitrags-einzug beteiligten Versicherungsträger. Neben der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sind auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und eines rationellen Verfahrens zu berücksichtigen.

Im Wandel der Zeiten

In den vergangenen 60 Jahren kamen auf die Einzugsstellenprüfung verschiedene Herausforderungen zu. Das betrifft insbe-



sondere die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung, die deutsche Wiedervereinigung, die Einführung des Wettbewerbs zwischen den Krankenkassen durch das Gesundheitsstrukturgesetz und die Übertragung von neuen Prüfaufgaben (Prüfung der Krankenversicherungsbeiträge für das Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds).

Seit dem 1. Januar 2009 verbleiben auch die Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr bei den Einzugsstellen. Die Krankenversicherungsbeiträge werden an den Gesundheitsfonds weitergeleitet und dann von dort den Krankenkassen zugewiesen. Im Jahr 1957 gab es rund 2.000 gesetzliche Krankenkassen, heute sind es 113.

Allein 2016 360 Mrd. Euro eingezogen

2016 wurden von den Einzugsstellen ca. 360 Mrd. Euro Gesamtsozialversicherungsbeiträge (davon ca. 189 Mrd. Euro Rentenversicherungsbeiträge) eingezogen.

Dieses erhebliche Finanzvolumen unterstreicht die Bedeutung der Einzugsstellenprüfung, auch als Präventivmaßnahme zur Sicherstellung der Liquidität in der Sozialversicherung.

Die Quote stimmt

Wir haben in Deutschland einen funktionierenden Beitrags-einzug. Dies zeigt sich auch daran, dass es beim Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Deutschland seit Jahren eine Soll/Ist-Quote von im Durchschnitt über 99,5 % gibt: Über 99,5 % der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind am Fälligkeitstag bei der Einzugsstelle eingegangen. Auf dieses Ergebnis können alle am Beitragseinzug Beteiligten – Arbeitgeber, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit – stolz sein.

Die Einzugsstellenprüfung ist und bleibt in diesem System ein unverzichtbares Mittel zur Sicherstellung der Einziehung der Beiträge und der ordnungsgemäßen Durchführung des Meldeverfahrens für die Rentenversicherung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Herausgeber

Rückblick auf die Legislaturperiode

Änderungen im Rentenrecht prägten die 18. Legislaturperiode (2013 – 2017). Neben der Einführung der abschlagsfreien Rente mit 63 wurden die Kindererziehungszeiten verlängert („Mütterrente“) und die Erwerbsminderungsrenten erhöht. Bei Teilrenten und Hinzuverdienstgrenzen eröffneten sich flexible Gestaltungsmöglichkeiten. Der Rentenwert Ost wird nun stufenweise an den Rentenwert West angeglichen.

[Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung \(RV-Leistungsverbesserungsgesetz\)](#),
[BGBI. I 2014, S. 787](#)

Rentenpaket

Abschlagsfreie Rente mit 63

Das im Jahr 2014 beschlossene Rentenpaket führte die Altersrente mit 63 ein. Versicherten, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind und 45 Beitragsjahre erworben haben, wurde ermöglicht, ab dem 1. Juli 2014 abschlagsfrei in Rente zu gehen. Für die Jahrgänge 1953 bis 1963 steigt die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente schrittweise an. Bei allen 1964 oder später Geborenen liegt sie wieder bei 65 Jahren.

„Mütterrente“

Für die vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kinder wurden die Kindererziehungszeiten von 12 auf 24 Monate ausgeweitet. Die Berücksichtigung dieser Kindererziehungszeiten kann bei Müttern oder Vätern ggf. erstmals einen Rentenanspruch wegen Erfüllung der allgemeinen Wartezeit begründen oder sich rentensteigernd auswirken.

Höhere Erwerbsminderungsrente

Die Zurechnungszeit wurde bei Erwerbsminderungsrenten um zwei Jahre verlängert. Erwerbsgeminderte werden so gestellt, als hätten sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen bis zum 62. Lebensjahr gearbeitet. Die längere Zurechnungszeit wirkt rentensteigernd.

[Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie \(Zweites Bürokratieentlastungsgesetz\)](#),
[BGBI. I 2017, S. 2143](#)

Beitragsfähigkeit wird vereinfacht

Zum 1. Januar 2017 wurde eine Vereinfachungsregelung bei der Beitragsfähigkeit ausgeweitet (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz). Bislang hatte der Arbeitgeber eine Schätzung vorzunehmen, wenn er die voraussichtliche Beitragsschuld nicht mit Sicherheit bestimmen konnte. Unter bestimmten Voraussetzun-

gen konnte der Arbeitgeber die voraussichtliche Beitragsschuld auf der Grundlage des tatsächlichen Wertes des Vormonats festsetzen. Nach dem neu gefassten [§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV](#) ist dies nunmehr ohne jede Bedingung möglich.

[Sechstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze \(6. SGB IV-Änderungsgesetz - 6. SGB IV-ÄndG\)](#), BGBl. I 2016, S. 2500

[Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben \(Flexirentengesetz\)](#), BGBl. I 2016, S. 2838

Informationsportal bereitgestellt

Im Jahr 2017 ist im Internet aufgrund des 6. SGB IV-Änderungsgesetzes ein Informationsportal geschaffen worden. Arbeitgeber und Beschäftigte können Informationen zum Versicherungs-, Beitrags- und Meldeverfahren zur Sozialversicherung unter www.informationsportal.de abrufen.

Teilrente und Hinzuverdienstgrenzen werden flexibler

Das Flexirentengesetz zielt darauf ab, die Ausübung der Erwerbstätigkeit – ggf. auch in Teilzeit – bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zu fördern. Über diese Regelaltersgrenze hinaus soll für Altersvollrentner die Weiterarbeit attraktiver werden.

Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Seit dem 1. Januar 2017 können Bezieher einer Altersrente nach Erreichen der regulären Altersgrenze während einer Beschäftigung eigene Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Zur Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen hat der Beschäftigte gegenüber dem Arbeitgeber eine Erklärung abzugeben. Eigene Beitragszahlungen des Beschäftigten und der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil erhöhen die Altersrente ab der Rentenanpassung im darauf folgenden Jahr.

Anhebung der Hinzuverdienstgrenze

Wer vor Erreichen der Altersgrenze in Rente geht, darf seit 1. Juli 2017 bis zu 6.300 Euro jährlich anrechnungsfrei hinzuverdienen. Bisher galt die Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro monatlich. Wird die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro überschritten, wird der übersteigende Betrag zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Übersteigt der Arbeitsverdienst aber das höchste jährliche Einkommen in den letzten 15 Jahren, fällt die Rente weg („Hinzuverdienstdeckel“).

Ausgleich von Rentenabschlägen ab dem 50. Lebensjahr

Rentenabschläge, die sich bei der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente ergeben, können von Versicherten seit dem 1. Juli 2017 bereits ab dem 50. Lebensjahr ganz oder teil-

weise ausgeglichen werden. Bislang war die Zahlung von Ausgleichsbeträgen erst ab dem 55. Lebensjahr möglich

Weitere Rentengesetze

Ost-West-Rentenangleichung

Nach dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wird der Rentenwert Ost in sieben Schritten vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2024 an den Rentenwert West angeglichen. Zunächst steigen die Altersrenten in den neuen Bundesländern in den nächsten Jahren stärker als bisher an. Im Gegenzug wird die Höherbewertung von Löhnen in den neuen Bundesländern schrittweise gesenkt. Im Jahr 2025 gilt dann ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West.

[Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung \(Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz\), BGBl. I 2017, S. 2575](#)

Schrittweise Anhebung der Erwerbsminderungsrente ab 2018

Bei Erwerbsminderungsrenten, die erstmals in der Zeit von 2018 bis 2024 beginnen, sieht das EM-Leistungsverbesserungsgesetz eine schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit um bis zu drei Jahre vor. Beginnt die Erwerbsminderungsrente im Jahr 2024, wird der Erwerbsgeminderte so gestellt, als habe er sein durchschnittliches Einkommen bis zum 65. Lebensjahr erzielt.

[Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze \(EM-Leistungsverbesserungsgesetz\), BGBl. I 2017, S. 2509](#)

Grundzulage bei Riester-Verträgen steigt

Bei der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge (Riesterrente) wird durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz die Grundzulage von derzeit 154 Euro zum 1. Januar 2018 auf 175 Euro angehoben.

[Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze \(Betriebsrentenstärkungsgesetz\), BGBl. I 2017, S. 3214](#)

Fazit

Die 18. Legislaturperiode war geprägt von einer Vielzahl von Gesetzgebungsvorhaben zum Sozialrecht, insbesondere zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei kam es zu erheblichen Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung. Die daraus entstandenen finanziellen Mehrbelastungen der Rentenversicherung erforderten bislang keine Anhebung des Beitragsatzes. Dazu kamen Veränderungen im Arbeitsrecht, wie z. B. die Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns, die mittelbar auch Auswirkungen auf die Sozialversicherung hat.

Insolvenzgeldumlage: Wann sind Arbeitgeber nicht insolvenzfähig und von der Umlagepflicht ausgenommen?

Für den Ausschluss von der Insolvenzgeldumlagepflicht wegen Insolvenzunfähigkeit des Arbeitgebers gelten besondere gesetzliche Anforderungen. Eine faktische Insolvenzunfähigkeit allein ist nicht ausreichend.

Insolvenzgeldumlage

Beschäftigte haben nach § 165 SGB III Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei einem Insolvenzereignis für die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Die insolvenzfähigen Arbeitgeber bringen unabhängig von der Betriebsgröße durch eine monatliche Umlage die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes auf. Arbeitgeber der öffentlichen Hand sowie Privathaushalte sind von der Zahlung der Umlage ausgenommen. Die Insolvenzgeldumlage ist zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen an die zuständige Einzugsstelle zu zahlen. Die Rentenversicherungsträger prüfen im Rahmen der Betriebsprüfung die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Zahlungen.

Keine Insolvenzgeldumlagepflicht


Die Arbeitgeber finanzieren mit der monatlichen **Insolvenzgeldumlage** das von der BA gewährte Insolvenzgeld für Arbeitnehmer. Von der Umlagepflicht ausgenommen sind der Bund, die Länder, die Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, sowie private Haushalte ([§ 358 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#)).

Definition der Insolvenzunfähigkeit

Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes untersteht, sind unzulässig, wenn das Landesrecht dies bestimmt ([§ 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO](#)). Die Insolvenzfähigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann damit durch landesrechtliche Regelungen ausgeschlossen werden.

Soweit in landesrechtlichen Regelungen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, berufen sich mitunter auch juristische Personen des öffentlichen Rechts hierauf, die nur mittelbar der Aufsicht des Landes unterliegen. Die Regelung zur Ausnahme von der Insolvenzgeldumlagepflicht ist jedoch eng auszulegen und findet daher keine Anwendung, wenn das Land nicht die unmittelbare Aufsicht über die juristische Person des öffentlichen Rechts innehat.

Das BSG hatte bereits 1994 zur gleichlautenden Vorgängerregelung zum Ausschluss von der Umlagepflicht ([§ 186c Abs. 2 Satz 2 AFG](#)) ausgeführt, dass der Regelungs-



text „nicht zulässig“ nach Wortinterpretation, Sinn, Zweck und systematischem Zusammenhang der Vorschrift sowie ihrer Entstehungsgeschichte „rechtlich unzulässig“ bedeutet (Urteil vom 27. September 1994 - 10 RAr 10/90). Es kommt daher auf eine eindeutige rechtliche Unzulässigkeit der Insolvenzfähigkeit an und nicht lediglich auf eine faktische Sicherung der Zahlungsfähigkeit unter Berücksichtigung anderer Absicherungen, etwa durch staatliche Rechtsaufsicht im Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung.

Werkstudentenprivileg: Wann besteht Versicherungsfreiheit in einer Beschäftigung mit mehr als 20 Wochenstunden?

Das Werkstudentenprivileg setzt voraus, dass die Studierenden höchstens 20 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Bei einer Beschäftigung, die auf bis zu 26 Wochen befristet ist, gilt das Werkstudentenprivileg auch bei einer Überschreitung der 20-Stunden-Grenze, wenn die Beschäftigung den Erfordernissen des Studiums angepasst ist. Dies kann auch bei längerfristigen Beschäftigungen der Fall sein.

Ordentliche Studierende

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlichen Studierenden setzt voraus, dass eine wissenschaftliche Ausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang mit einem bestimmten Berufsziel erfolgt und der Studierende sich einer mit dem Studium in Verbindung stehenden oder darauf aufbauenden Ausbildungsregelung unterwirft. Zu den ordentlichen Studierenden gehören diejenigen, die an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben (immatrikuliert) sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird.

Werkstudentenprivileg

Aufgrund des Werkstudentenprivilegs sind ordentlichen Studierende in einer neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei, wenn das Studium im Vordergrund steht, also Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III). Davon ist nach der Rechtsprechung des BSG immer dann auszugehen, wenn die Beschäftigungszeit 20 Stunden in der Woche nicht überschreitet.

Beschäftigung mit mehr als 20 Wochenstunden

Für eine mehr als 20 Stunden in der Woche ausgeübte Beschäftigung gilt das Werkstudentenprivileg nur dann, wenn die Beschäftigung den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet ist. Dies kann dann angenommen werden, wenn die 20-Stunden-Grenze lediglich aufgrund der Ausübung der Beschäftigung am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtstunden oder in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) überschritten wird.

26-Wochen-Regelung

Wenn der Student vom Erscheinungsbild noch als ordentlicher Studierender, der Zeit und Arbeitskraft überwiegend für das Studium aufwendet, und nicht als Beschäftigter angesehen werden soll, kann eine derartige Beschäftigung jedoch nicht auf Dauer ausgeübt werden. Daher gilt das Werkstudentenprivileg bei einer Beschäftigung mit mehr als 20 Wochenstunden nur dann, wenn sie – neben der Aus-

übung zu den besonderen Zeiten – zusätzlich auf nicht mehr als 26 Wochen im Jahr (nicht Kalenderjahr) befristet ist.

Mehrere Beschäftigungen

Übt ein Student im Laufe eines Jahres mehrmals eine derartige Beschäftigung aus, dürfen die Beschäftigungen insgesamt 26 Wochen (182 Kalendertage) nicht überschreiten. Dabei sind vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung ein Jahr zurückgerechnet alle in diesem Zeitraum ausgeübten Beschäftigungen des Studenten zusammenzurechnen.


Berücksichtigt werden hierbei – unabhängig von ihrer versicherungsrechtlichen Beurteilung – alle Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden. Vorgeschriebene Zwischenpraktika und Beschäftigungen mit bis zu 20 Wochenstunden bleiben unberücksichtigt.

Beschäftigung über mehr als 26 Wochen

In einer auf mehr als 26 Wochen befristeten oder unbefristeten Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mehr als 20 Wochenstunden ist das Werkstudentenprivileg ausgeschlossen. Im Rahmen einer 26 Wochen überschreitenden Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von bis zu 20 Wochenstunden kann jedoch für eine befristete Zeit der Beschäftigungsumfang auf mehr als 20 Wochenstunden ausgeweitet werden. Voraussetzungen für den Erhalt des Werkstudentenprivilegs sind dabei:

- Das Überschreiten der 20-Stunden-Grenze ist im Voraus befristet.
- Die Überschreitung ist durch Beschäftigungszeiten am Wochenende oder in den Abend- und Nachtstunden oder in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) bedingt.
- Der Student ist im Laufe eines Jahres insgesamt nicht mehr als 26 Wochen mit einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden beschäftigt.
- Die Ausweitung der Beschäftigung wird unvorhersehbar vereinbart oder ist im Vorhinein mit hinreichender Bestimmtheit auf maximal 26 Wochen begrenzt (z. B. im Falle der Beschränkung auf die Semesterferien).

Dies gilt auch dann, wenn durch Aufnahme einer befristeten Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber insgesamt der



Beschäftigungsumfang auf mehr als 20 Wochenstunden erhöht wird. Für die Prüfung des Jahreszeitraumes ist der Zeitraum vom Ende der im Voraus befristeten Erhöhung des Beschäftigungsumfangs, ein Jahr zurückgerechnet, zu betrachten. Der Arbeitgeber muss dabei nachweisen, dass die Voraussetzungen für den Erhalt des Werkstudentenprivilegs vorliegen.

Kommt jedoch eine befristete Ausweitung des Beschäftigungsumfangs mit einer gewissen Regelmäßigkeit immer wieder vor (z. B. bei einem wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Wechsel), ist Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs ausgeschlossen, wenn im Wege einer vorausschauenden Betrachtung festgestellt wird, dass die regelmäßige Wochenarbeitszeit unter Berücksichtigung der feststehenden oder absehbaren Ausweitung des Beschäftigungsumfangs insgesamt mehr als 20 Stunden beträgt (vgl. auch [Beratungsergebnis](#) der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 23. März 2017).

Die beschriebenen Kriterien zur Anwendung der 26-Wochen-Regelung gelten ab 1. Januar 2017 auch dann, wenn die Beschäftigung vor dem 1. Januar 2017 aufgenommen wurde.

Rentenversicherung

Das Werkstudentenprivileg findet in der Rentenversicherung keine Anwendung. Rentenversicherungsfreiheit kann für beschäftigte Studenten grundsätzlich nur aufgrund einer kurzfristigen Beschäftigung bestehen. Zudem kann sich ein Student in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Die Ableistung eines vorgeschriebenen Zwischenpraktikums ist hingegen rentenversicherungsfrei.

Bundessozialgericht stärkt ehrenamtliches Engagement

In einem Grundsatzurteil vom 16. August 2017 – [B 12 KR 14/16 R](#) – hat das BSG zur versicherungsrechtlichen Beurteilung eines Ehrenamtsinhabers entschieden. Der 12. Senat des BSG hat seine Rechtsprechung zu Ehrenamtsinhabern fortgeführt und festgestellt, dass es bei ehrenamtlichen Tätigkeiten an einem Gegenseitigkeitsverhältnis wie beispielsweise beim Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitsvertrag fehlt. Die gewährte Aufwandsentschädigung ist daher grundsätzlich nicht Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Damit fehlt es an der Entgeltlichkeit einer Beschäftigung als einer der Voraussetzungen für Sozialversicherungspflicht.

Der Sachverhalt

Verhandelt wurde unter dem Vorsitz des Präsidenten des BSG, Herrn Professor Schlegel, ein Fall aus der Betriebsprüfung. Ein Rentenversicherungsträger hatte im Rahmen einer Prüfung bei einer Kreishandwerkerschaft in Schleswig-Holstein festgestellt, dass der Kreishandwerkermeister als ehrenamtlicher Vorsitzender der Kreishandwerkerschaft in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Tragendes Argument war die Tatsache, dass der Kreishandwerkermeister Verwaltungstätigkeiten ausübte. Dies war vom BSG zuletzt im Jahr 2006 (Urteil vom 25. Januar 2006 – [B 12 KR 12/05 R](#)) als entscheidendes Kriterium für eine abhängige Beschäftigung angesehen worden. Der Bescheid des Rentenversicherungsträgers aus dem Jahr 2011 war zunächst bestandskräftig geworden. Nach Bestandskraft hatte die Kreishandwerkerschaft einen Überprüfungsantrag nach [§ 44 SGB X](#) gestellt, der vom Rentenversicherungsträger – ebenfalls im Jahr 2011 – abgelehnt wurde.

Gang des Verfahrens


Auf die Klage der Kreishandwerkerschaft hatte das SG Schleswig den Bescheid des Rentenversicherungsträgers aus dem Jahr 2011 aufgehoben, das LSG Schleswig-Holstein allerdings die Rechtsauffassung des Rentenversicherungsträgers bestätigt.

BSG-Urteil vom 16. August 2017

Das BSG-Verfahren hatte großes Interesse bei Institutionen hervorgerufen, die Verbindungen zum Ehrenamt haben. In den bisherigen Entscheidungen zu Ehrenamtsinhabern hatte das BSG insbesondere klargestellt, dass die Ausübung von Verwaltungstätigkeiten die Ehrenamtstätigkeit dann prägt, wenn die Wahrnehmung solcher Aufgaben verpflichtend ist. Die Frage der „Prägung“ bestimmte sich dabei nicht nach dem zeitlichen Aufwand der jeweiligen Aufgabeninhalte. Da es in der Eigenart eines Ehrenamtes liege, dass keine bestimmten zeitlichen Vorgaben bestehen und auch keine Vorgaben dazu, mit welcher Intensität und mit welchen Schwerpunkten welche Aufgaben wahrgenommen werden, sei – so das BSG – der tatsächliche Zeitaufwand kein taugliches Abgrenzungskriterium. Ob die Verwaltungsaufgaben „in nicht unerheblichen Umfang“ wahrgenommen werden, bestimme sich somit danach, ob diese für die betreffende Organisation, für die das Ehrenamt ausgeübt wird, „erheblich“ sind (oder eben nicht) und nicht nach dem zeitlichen Überwiegen ihres Anteils gegenüber den anderen Aufgaben, zum Beispiel denen zur Repräsentation dieser Organisation.

Von dieser Argumentation ist das BSG nunmehr abgerückt. Die Gewährung der Aufwandsentschädigung war im entschiedenen Fall nicht durch einen Arbeitsvertrag geregelt, sondern Ausdruck organschaftlicher Pflichten, die in der Satzung festgelegt waren. Es fehlte an einem klassischen Gegenseitigkeitsverhältnis, wie es in einem Arbeitsvertrag der Fall ist. Die Tätigkeit des Kreishandwerkermeisters diente auch nicht irgendeiner Erwerbsabsicht. Auf die Frage, ob die Tätigkeit rein repräsentativer Natur war oder ob Verwaltungstätigkeiten ausgeübt wurden oder in der Satzung genannt waren (bisher das tragende Argument der Rechtsprechung), ist der Senat zumindest in der mündlichen Verhandlung nicht eingegangen.

In der mündlichen Urteilsbegründung wurde ausgeführt, dass dort, wo der Aufwand für ein Ehrenamt angemessen entschädigt werde, kein Raum für eine Erwerbstätigkeit sei. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Entschädigung nach tatsächlich nachgewiesenen Aufwänden oder pauschal gewährt wurde. Es müsse jedoch sichergestellt werden, dass in einer Aufwandsentschädigung nicht Arbeitsverdienst verschleiert gezahlt werde.



Ohne den schriftlichen Urteilsgründen vorgreifen zu wollen: Es wird sicher künftig in der Betriebsprüfung nicht leichter werden, das Ehrenamt von der Beschäftigung abzugrenzen, insbesondere die Angemessenheit einer Aufwandsentschädigung zu beurteilen. Andererseits dürften Fälle, in denen der Aufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen organschaftlicher Pflichten ohne Zweifel angemessen entschädigt wird, nicht mehr zur Diskussion stehen.

summa summarum wird ausführlich berichten, sobald die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen.

Ost-West-Rentenangleichung

Bis zum Jahr 2025 soll es ein einheitliches Recht in den neuen und alten Bundesländern geben.

Mit dem Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung ([Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz](#)) vom 17. Juli 2017 werden die bisher in den neuen Bundesländern noch abweichenden Werte für die Renten- und Beitragsberechnung schrittweise an die Werte in den alten Bundesländern angeglichen. Der Faktor zur Umrechnung der Ost-Entgelte in West-Entgelte fällt zum 1. Januar 2025 weg.

Rückblick

Die DDR-Alterssicherung wurde zum 1. Januar 1992 in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik mit dem Renten-Überleitungsgesetz überführt. Damals wurde festgelegt: Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in ganz Deutschland gelten für die neuen Bundesländer andere Berechnungsgrößen als für die alten Bundesländer.

Umrechnungsfaktor

Für Versicherte aus den neuen Bundesländern sollen sich aus den vergleichsweise niedrigen Arbeitsentgelten in der DDR und den noch heute bestehenden Unterschieden im Lohnniveau keine Nachteile bei der Rentenberechnung ergeben. Deshalb werden die Entgelte mit einem gesetzlich festgelegten Faktor in West-Entgelte umgerechnet. Dieser Umrechnungsfaktor wird ab dem 1. Januar 2019 in sieben Schritten abgeschmolzen. Zum 1. Januar 2025 entfällt die Umrechnung der von da ab in den neuen Bundesländern erzielten Entgelte dann endgültig.

Der Umrechnungsfaktor beträgt zum	
1. Januar 2019	1,0840
1. Januar 2020	1,0700
1. Januar 2021	1,0560
1. Januar 2022	1,0420
1. Januar 2023	1,0280
1. Januar 2024	1,0140

Aktueller Rentenwert (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird schrittweise an den aktuellen Rentenwert angeglichen. In einem ersten Schritt wird er zum 1. Juli 2018 auf 95,8 % des West-Wertes angehoben. In weiteren sechs Schritten um jeweils 0,7 Prozentpunkte pro Jahr erfolgt dann die Anhebung auf 100 % des West-Wertes zum 1. Juli 2024. Für alle Renten in den neuen und alten Bundesländern gilt ab diesem Zeitpunkt dann ein einheitlicher aktueller Rentenwert.

Steigen die Durchschnittslöhne in den neuen Bundesländern schneller, so dass der aktuelle Rentenwert (Ost) ebenfalls schneller steigen würde, als in den sieben Angleichungsschritten vorgesehen, wird nach dem bisherigen Verfahren angepasst (sogenannte Günstigerprüfung).

Hinterbliebenenrenten

Im Rahmen der Ost-West-Rentenangleichung wird es auch hier künftig einen einheitlichen Freibetrag für die Anrechnung von Einkommen geben. Der Freibetrag bei Witwen- und Witwerrenten leitet sich vom aktuellen Rentenwert (Ost) ab.

Beitragsbemessungsgrenze

Parallel zur Minderung des Umrechnungsfaktors steigt die BBG (Ost) ab 1. Januar 2019 in sieben Schritten. Ab 1. Januar 2025 gilt dann eine einheitliche BBG in den neuen und alten Bundesländern. Die BBG (Ost) errechnet sich - grob gesagt - aus der BBG dividiert durch den Umrechnungsfaktor.

Bezugsgröße

Die Bezugsgröße (Ost) wird ebenfalls ab 1. Januar 2019 in sieben Schritten an den West-Wert angeglichen, so dass ab 1. Januar 2025 eine einheitliche Bezugsgröße gilt. Auch die Bezugsgröße (Ost) wird durch die Division der Bezugsgröße durch den Umrechnungsfaktor errechnet.

Informationen für Arbeitgeber und Steuerberater

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de bietet die Deutsche Rentenversicherung auch spezielle Informationen für Arbeitgeber und Steuerberater an. Zwei davon möchten wir heute hier vorstellen.

Der Gleitzonearrechner

Bei der Beitragsberechnung für Beschäftigte, deren Arbeitsentgelt in der Gleitzone liegt, kann unser Gleitzonearrechner helfen.

Die von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteile zu den einzelnen Versicherungszweigen werden nach nur wenigen Eingaben automatisch angezeigt.

Der Gleitzonearrechner basiert auf Microsoft Excel. Die Tabelle kann auf den eigenen PC heruntergeladen werden.

Sie finden den Gleitzonearrechner im Bereich [Infos für Experten/Arbeitgeber & Steuerberater/Betriebsprüfdienst/Gleitzone](#).

Vortragsveranstaltungen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung bieten vor Ort verschiedene Vortragsveranstaltungen an. Das Themenspektrum reicht von einem allgemeinen Überblick über die „Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung“ bis zu Informationen über „Entsendungen und Beschäftigungen mit Auslandsberührung“.

Die Veranstaltungen sind kostenlos.

Themen, Termine und Veranstaltungsorte finden Sie im Bereich [Infos für Experten/Arbeitgeber & Steuerberater/Betriebsprüfdienst/Vorträge und Termine](#).